Das Freibad
TUTTLINGEN

HAUS- und BADEORDNUNG für das Freibad Tuttlingen

§ 1 Zweckbestimmung

1. Das Freibad ist eine öffentliche Einrichtung. Sie dient der Gesunderhaltung und Erholung der Bevölkerung, dem Sport und dem Schwimmunterricht der Schulen.
2. Die Badeordnung soll Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Freibad gewährleisten.
3. Die Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich. Die Nutzung des Freibades erfolgt nach den Regelungen dieser Haus- und Badeordnung.
4. Bei Gemeinschaftsbesuchen und Veranstaltungen ist der Vereins-, Übungs- oder Veranstaltungsleiter für die Einhaltung der Badeordnung verantwortlich.

§ 2 Zutritt

1. Die Benutzung des Freibads steht grundsätzlich jedermann frei, der eine gültige Zugangsberechtigung besitzt.
2. Von der Benutzung des Bades ausgenommen sind:
   a. Personen mit ansteckenden oder meldepflichtigen Krankheiten im Sinne des Bundesseuchengesetzes,
   b. Personen, die der Quarantäne unterliegen,
   c. Personen mit offenen Wunden oder Hautausschlägen,
   d. Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen.
3. Personen,
   a. die aufgrund ihrer körperlichen oder geistigen Verfassung nicht in der Lage sind, sich ohne fremde Hilfe sicher fortzubewegen oder an- und auszukleiden,
   b. die zu Krampf- und Ohnmachtsanfällen neigen,

   ist der Zutritt und Aufenthalt zum Bad nur in Begleitung einer Person gestattet, die in der Lage ist, die körperlichen oder geistigen Defizite auszugleichen und hierfür die Verantwortung zu übernehmen und zu tragen.
4. Kindern bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres ist der Zutritt nur in Begleitung einer erwachsenen Person gestattet, die für den Bäderbesuch die Aufsicht ausübt und ausüben kann. Dasselbe gilt für Kinder, die das 7. Lebensjahr zwar vollendet haben, aber noch nicht schwimmen können.
5. Für den Besuch von Gruppen sowie die gewerbliche Nutzung gelten besondere Bestimmungen. Diese sind bei der Bäderverwaltung zu erfragen.
6. Der Zutritt kann darüber hinaus durch regierungsseitige oder behördliche Vorgaben eingeschränkt werden (z.B. während einer Pandemie).

§ 3 Öffnungszeiten

1. Die Öffnungszeiten des Freibads können den Veröffentlichungen der Tuttlinger Wasser und Bäder GmbH, insbesondere dem Aushang am Eingang des Freibads entnommen werden.
2. Bei technischen Störungen, Veranstaltungen oder besonderen Umständen können die Öffnungszeiten geändert oder das Bad vorrübergehend geschlossen werden.
3. Das Schwimmerbecken steht werktäglich auch den Schulen für die Erteilung von Schwimmunterricht zur Verfügung. Daher kann es zu Teilsperrungen des Schwimmerbeckens kommen.
4. Einlassschluss ist 30 Minuten vor Ende der Öffnungszeit.
5. Die Badezeit endet 15 Minuten vor Ende der Öffnungszeit, d.h. zu diesem Zeitpunkt sind die Becken zu verlassen.
6. Die angemessene Einschränkung der Nutzung einzelner Betriebsteile oder einzelner Angebote stellt keinen Mangel dar und begründet keine Ansprüche auf Erstattung oder Minderung des Eintrittspreises, es sei denn, der Betreiber des Freibads hat den Badegast durch einen entsprechenden Aushang nicht rechtzeitig auf die Einschränkungen hingewiesen.

§ 4 Eintrittspreise

1. Für die Benutzung des Freibads ist pro Person und Nutzung ein Eintrittspreis zu entrichten. Der Eintrittspreis richtet sich nach Nutzungszeitpunkt und personenbezogenen Eigenschaften.
2. Einzelne personenbezogene Eigenschaften berechtigen zur Nutzung von ermäßigten oder speziellen Preisen. Die Anspruchsgrundlage für eine Ermäßigung ist bei jedem Eintritt durch Vorlage amtlicher Dokumente oder Bescheinigungen nachzuweisen.
3. Die Höhe der Eintrittspreise können den Veröffentlichungen der Tuttlinger Wasser und Bäder GmbH, insbesondere den Aushängen am Eingang des Freibads und an der Kasse entnommen werden.
4. Der Eintrittspreis für den Badbesuch gilt nur am Erwerbstag. Er gilt ohne zeitliche Beschränkung.
5. Die Eintrittsberechtigung erlischt bei Verlassen des Bades. Unterbrechungen des Badebesuchs sind nicht zulässig.
6. Jeder Badegast muss im Besitz eines gültigen Eintritts-Kassenbons sein. Er ist auf Verlangen dem Personal vorzuzeigen.
7. Gekaufte Zutrittsberechtigungen werden nicht zurückgenommen und auch nicht verrechnet. Bei Verlust erfolgt weder Ersatz noch Rückerstattung. Hiervon ausgenommen sind personenbezogene Saisonkarten. Bei Nachweis des Verlustes werden diese ersetzt.
8. Mehrfacheintrittstarife verlieren ihre Gültigkeit drei Jahre nach Schluss des Kalenderjahres, in dem die Mehrfacheintrittskarte gelöst wurde. Saisonkarten sind hiervor ausgenommen.
9. Der Mehrfacheintrittstarif 11er-Vorteil kann im Freibad erworben werden und berechtigt ausschließlich zum Eintritt ins Freibad.
10. Tickets können an der Kasse oder online über das E-Ticketsystem erworben werden (www.freibad-tuttlingen.de).
11. Die Bezahlung erfolgt bar, per EC-Karte oder online.
12. Der Badegast hat an der Freibad-Kasse das E-Ticket auf dem Handy oder in gedruckter Form vorzuzeigen.
13. Der Nachweis für die Berechtigung einer preisreduzierten Karte (z.B. Schüler, Schwerbehinderte ab GdB 50, Kinder) oder einer kostenfreien Karte ist mitzuführen und unaufgefordert an der Kasse vorzuzeigen.
14. Das reservierte E-Ticket gilt ausschließlich für den gebuchten Tag. Umbuchung, Umtausch oder Stornierung sind grundsätzlich ausgeschlossen. Ausnahme ist eine aus durch die Betreiberin veranlasste Schließung von kompletten Tagen. Der Badegast wird hierüber von der Betreiberin informiert.
15. Saisonkarten:
   a. Saisonkarten berechtigen zum mehrfachen Eintritt innerhalb einer Freibadsaison. Saisonkarten sind bei jedem Besuch an der Kasse unaufgefordert vorzuzeigen. Zur Überprüfung kann an der Kasse ein Ausweisdokument gefordert werden.
   b. Saisonkarten sind personalisiert: Name, Anschrift, Geburtsdatum und Foto werden entsprechend der aktuellen Datenschutzbestimmungen gespeichert. Eine Weitergabe an Dritte ist nicht gestattet und stellt einen Missbrauch dar, der zum

ersatzlosen Einzug der Karte ohne Rückerstattung und zu einer Strafanzeige führen kann. Der Eintrittspreis muss in jedem Fall nachentrichtet werden.

c. Eine Familiensaisonkarte gilt ausschließlich für Eltern (mindestens ein Elternteil) und ihre Kinder von 0 bis einschließlich 17 Jahren, die in einem gemeinsamen Haushalt leben. Erwachsene Paare ohne eigene Kinder haben keinen Anspruch auf eine Familienkarte. Entfernte Verwandtschaftsverhältnisse (z.B. Großeltern und Enkel etc.) berechtigen nicht zur Nutzung der Familiensaisonkarte. Ein Nachweis (z.B. Familienpass etc.) ist für die Gewährung des Tarifs zwingend erforderlich.

§ 5 Allgemeines Verhalten

1. Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was Sicherheit, Ruhe, Sauberkeit und Ordnung zuwiderläuft oder was andere Badegäste gefährden oder belästigen kann.
2. Die Badeeinrichtungen sind schonend und pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung, schuldhafter Verunreinigung oder Beschädigung haftet der Badegast für den Schaden.
3. Jeder Badegast ist verpflichtet, sich vor Benutzung des Badebereichs unter den Duschen gründlich zu reinigen. Die Verwendung von Seife etc. ist nur in den Duschräumen gestattet. Der Gebrauch von Einreibemitteln jeder Art nach der Vorreinigung und vor Benutzung der Badebecken ist untersagt.
4. Im gesamten Bade- Dusch und Umkleidebereich besteht aufgrund der nassen Oberflächen erhöhte Unfallgefahr. In allen Bereichen ist daher erhöhte Vorsicht geboten und das Tragen rutschfester Badeschuhe empfohlen.
5. Die Duschräume und Beckenumrandungen dürfen nur barfuß oder mit handelsüblichen, möglichst rutschfesten Badeschuhen betreten werden.
6. Der Aufenthalt in der gesamten Anlage ist nur in üblicher Badebekleidung gestattet.
7. Unfälle und Verletzungen sind unverzüglich dem Schwimmmeister oder dem Aufsichtspersonal zu melden.
8. Bewegungsspiele und Sport – auch ohne Bälle und Geräte – sind nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen auszuüben. Die Freigabe der Spielwiese für die Ausübung von Spielen erfolgt ausschließlich durch den aufsichtführenden Schwimmmeister.
9. Nichtschwimmer dürfen sich nur im Nichtschwimmerbecken aufhalten. Für Kinder, die nicht schwimmen können, wird das Tragen geeigneter Schwimmhilfen (Schwimmflügel oder ähnliches) während der gesamten Aufenthaltsdauer im Bad empfohlen.
10. Im Schwimmerbecken dürfen sich nur Personen aufhalten, die schwimmen können. Die Verwendung von Schwimmhilfen im Schwimmerbecken ist nicht gestattet.
11. Es ist nicht gestattet, andere Badegäste durch Tauchen, seitliches Einspringen oder Hineinstoßen zu belästigen oder zu gefährden. Verstöße können mit Hausverweis geahndet werden.
12. Die Benutzung von Luftmatratzen, Schwimmflossen, Schnorchelgeräten u.ä. bedarf der Zustimmung des aufsichtführenden Schwimmmeisters.
13. Im gesamten Freibad nicht gestattet sind:
    a. das Lärmen, Musizieren und der Betrieb von CD-Playern, Radio-, Kassetten-, Fernseh- u.ä. Geräten, soweit andere Badegäste gestört werden.
       Ausnahmen gelten nur für Sonderveranstaltungen,
    b. die Benutzung von Inline-Skates, Skateboards und Cityrollern innerhalb des Bades,
    c. das Rauchen, sowie die Benutzung von Dampfprodukten und ähnlichen Produkten, unabhängig von den darin verbrauchten Erzeugnissen,
       mit Ausnahme in der dafür vorgesehenen Raucherzone,
    d. das Zelten sowie das Anlegen von Koch- und Feuerstellen,
    e. das Wegwerfen von Glas- und anderen Gegenständen,
    f. die Benutzung von Behältern aus Glas (Flaschen, Gläser usw.) im Umkleide-, Sanitär- und Badebereich,
    g. das Betreten abgesperrter Rasenteile oder Anlagen,
    h. das Mitbringen von Tieren,
    i. der Aufenthalt in den Außenbecken und unter Bäumen während eines Gewitters,
    j. das gewerbsmäßige Anbieten von Waren (ausgenommen Gastronomie),
    k. das Öffnen der Fluchttüren durch Unbefugte,
    l. das Reservieren von Liegen und Stühlen mit Handtüchern oder Taschen,
    m. das Schneiden von Nägeln und das Entfernen von Hornhaut,
    n. das Färben oder Entfernen von Körperhaaren,
    o. das Ausspeien auf den Fußboden und in die Schwimmbecken,
    p. der Austausch von Zärtlichkeiten und intimen Handlungen.

    Zuwiderhandelnde können mit Hausverweis, in schweren Fällen nach billigem Ermessen des Betreibers mit Hausverbot und bei strafrechtlich relevantem Verhalten mit einer Anzeige belegt werden.
14. Der Genuss von Alkohol ist auf ein individuell vertretbares Maß zu beschränken. Wahrnehmbar alkoholisierte Gäste, die eine Gefährdung oder Störung des Badebetriebs bedeuten könnten, werden des Bades verwiesen.
15. Das Fotografieren, Ablichten oder Filmen ist im gesamten Bad untersagt. Dies gilt auch für den Unterwasser-Bereich. Aufnahmen für gewerbliche Zwecke oder für die Presse müssen vorab durch die Geschäftsleitung genehmigt werden.
16. Schwimmlehrer sind zur gewerbsmäßigen Erteilung von Schwimmunterricht nur mit Genehmigung der Bäderleitung zugelassen.
17. Rechte und Persönlichkeit anderer Badegäste sind zu respektieren. Gegenseitige Rücksichtnahme ist unabdingbar.

§ 6 Benutzung der einzelnen Einrichtungen

1. Sprunganlagen
    a. Die Benutzung der Sprunganlagen ist nur unter besonderer Vorsicht und nach Freigabe durch den aufsichtführenden Schwimmmeister gestattet. Den Anweisungen des Badepersonals ist unbedingt Folge zu leisten.
    b. Vor dem Absprung ist sicher zu stellen, dass der Sprungbereich frei ist. Der Absprung erfolgt nach vorne heraus. Den Absprungbereich darf jeweils nur eine Person betreten. Das Durchschwimmen bzw. Durchtauchen des Sprungbeckens während des Sprungbetriebs ist verboten.
    c. Nach dem Sprung von der 5 m Plattform sowie vom 1 m Brett muss zügig nach rechts das Becken verlassen werden.
    d. Beim Sprung vom 3 m Brett muss das Becken zügig nach links verlassen werden. Ein längerer Aufenthalt im Sprungbecken ist nicht gestattet.
2. Wasserrutschen

Die Rutschen dürfen nur zu den freigegebenen Zeiten benutzt werden. Die Benutzungshinweise an den Wasserrutschen müssen zwingend beachtet

werden. Den Anweisungen des Badepersonals ist unbedingt Folge zu leisten. Der Auslaufbereich ist unverzüglich nach dem Eintauchen ins Wasser

zu verlassen. Es ist darauf zu achten, dass genügend Sicherheitsabstand zum Vordermann eingehalten wird.

§ 7 Geld und Wertsachen, Kleideraufbewahrung und Fundgegenstände

1. Zur Aufbewahrung von Geld und Wertsachen sind Schließfächer im Umkleidebereich vorhanden.
2. Zum Aus- und Ankleiden stehen Wechselkabinen und Sammelumkleiden zur Verfügung.
3. Die Kleidung kann in einem Garderobenschrank aufbewahrt werden. Für dessen Verschluss wird eine 1-Euro-Münze oder eine 2-Euro-Münze benötigt.
4. Auf die Benutzung besteht kein Anspruch.
5. Der Verlust oder Diebstahl des Schlüssels für Schließfach oder Garderobenschrank ist dem Badepersonal unverzüglich anzuzeigen. Für den Verlust des Schüssels ist ein Betrag von 25,00 Euro zu entrichten. Dem Badegast ist es unbenommen, nachzuweisen, dass dem Betreiber des Freibads durch den Verlust des Schlüssels ein geringerer Schaden entstanden ist. Dem Betreiber bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass durch den Verlust des Schlüssels ein höherer Schaden entstanden ist. In jedem Fall ist der Kunde zur Zahlung nur verpflichtet, wenn er den Verlust des Schlüssels zu vertreten hat.
6. Fundgegenstände sind unverzüglich beim Personal abzugeben. Über Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

§ 8 Haftungsbeschränkung

1. Der Betreiber haftet für Schadensersatzansprüche der Badegäste wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit unbegrenzt.
2. Der Betreiber haftet ebenfalls unbegrenzt für Schadensersatzansprüche der Badegäste, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Betreibers beruhen.
3. Für Schadensersatzansprüche, die auf einer einfach fahrlässigen Pflichtverletzung des Betreibers beruhen, haftet der Betreiber nur bei der Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht (Kardinalpflicht). Als vertragswesentliche Pflicht wird eine Pflicht angesehen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung die andere Vertragspartei regelmäßig vertrauen darf. Bei der einfach fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der Betreiber nur auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden, es sei denn, es handelt sich um Schadensersatzansprüche des Badegastes aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. § 8 Abs. 1 und 2 bleiben unberührt.
4. Die sich aus Abs. 1 bis 3 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit der Betreiber einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Einrichtung übernommen hat. Das gleiche gilt, soweit der Betreiber und der Badegast eine Vereinbarung über die Beschaffenheit der Einrichtung getroffen haben. Etwa anwendbare Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.
5. Soweit vorstehend nicht anderweitig geregelt, ist die Haftung des Betreibers auf Schadensersatz ausgeschlossen.
6. Die Abs. 1 bis 5 gelten auch im Falle einer Pflichtverletzung der gesetzlichen Vertreter oder der Erfüllungsgehilfen des Betreibers.
7. Die vorstehende Haftungsbeschränkung (Abs. 1 bis 6) gilt auch für die Haftung des Betreibers für auf den Parkplätzen des Bades abgestellte Fahrzeuge.

§ 9 Hausrecht des Personals

1. Das Personal hat für die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe, Ordnung und Einhaltung der Haus- und Badeordnung im gesamten Bad zu sorgen.
2. Das Personal übt gegenüber allen Besuchern das Hausrecht aus. Die Besucher haben den Anordnungen des Personals unbedingt Folge zu leisten.
3. Das Personal ist befugt, Personen, die sich trotz Mahnung nicht an die Bestimmungen der Haus- und Badeordnung halten oder Anweisungen des Personals nicht nachkommen, des Hauses zu verweisen.
4. Gegenüber Personen, die wiederholt gegen die Bestimmungen der Haus- und Badeordnung oder die Anweisungen des Personals verstoßen, kann die Bäderleitung ein dauerhaftes Hausverbot aussprechen. Dies erfolgt schriftlich und kann nur durch die Geschäftsleitung wieder aufgehoben werden.
5. Strafrechtlich relevantes Verhalten wird zur Anzeige gebracht.
6. Sofern der Badegast die Erteilung eines Hausverweises oder -verbotes zu vertreten hat, erfolgt keine Rückerstattung oder Verrechnung des gezahlten Eintrittspreises. Dem Badegast steht das Recht zu, nachzuweisen, dass dem Betreiber durch die Umstände, die zur Erteilung des Hausverweises oder -verbotes führten, ein geringerer Schaden entstanden ist.

§ 10 Aufsichtspflicht

1. Dem Betreiber des Freibads obliegt die Verkehrssicherungspflicht des Bades.
2. Jeder Badegast hat bei seinem Besuch entsprechende Vor- und Umsicht walten zu lassen.
3. Eltern sind verpflichtet, ihre Kinder, sofern sie das Bad allein besuchen, mit den besonderen Erfordernissen sowie mit möglichen Gefahren, die mit einem Besuch des Freibads verbunden sein könnten, vertraut zu machen.
4. Die Aufsichtspflicht für begleitungsbedürftige Personen und minderjährige Kinder obliegt zu jeder Zeit der erwachsenen Begleitperson respektive den Eltern. Diese ist nicht gewährleistet, wenn sich die Begleitpersonen in anderen Bereichen aufhalten als die zu beaufsichtigenden Personen oder Kinder. Die Aufsichtspersonen haften für die von ihnen beaufsichtigten Personen. Die Aufsichtspflicht kann nicht auf das Badepersonal übertragen werden.
5. Die Aufsichtspflicht während des Schulschwimmunterrichts obliegt ausschließlich den Schulschwimmlehrern.
6. Die Aufsichtspflicht bei Vereinsübungsschwimmen obliegt den verantwortlichen Übungsleitern.
7. Die Aufsichtspflicht bei Therapie- und anderen Gruppen obliegt dem Therapeuten bzw. dem Trainer oder Instruktor.

§ 11 Ausnahmen

Die Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen können von dieser Badeordnung Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung bedarf.

§ 12 Verbraucherstreitbeilegungsverfahren

Der Betreiber des Freibads nimmt an keinem Verbraucherstreitbeilegungsverfahren teil.

§ 13 Inkrafttreten

Die geänderte Badeordnung tritt am 01.10.2026 in Kraft.

Tuttlingen, 01.10.2026

Tuttlinger Wasser und Bäder GmbH

Stand 01.10.2026